

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 19. November 1976

Datum	Inhalt	Seite
13. 10. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	455
1. 10. 1976	Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung (WaffELFMV)	460
19. 10. 1976	Verordnung über die vorläufige Organisation der Universität Passau	460
22. 10. 1976	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Betzenstein, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken	460
25. 10. 1976	Verordnung über die Bayerischen Landesanstalten für Tierzucht, Fischerei und Bienenzucht	461
3. 11. 1976	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbetriebsordnung	461

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 13. Oktober 1976

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 308) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 (GVBl S. 267) in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz vom 10. August 1976 (GVBl S. 308).

München, den 13. Oktober 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976

Teil I

Träger der Sozialhilfe

Abschnitt 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

Art. 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise (§ 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes). Die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungsbereiches. Die Träger sollen persönlich und fachlich geeignete Kräfte in ausreichender Zahl beschäftigen.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung anzuwenden.

Art. 2

Sozialhilfeausschuß

(1) Bei dem örtlichen Träger ist ein Sozialhilfeausschuß als ständiger beschließender Ausschuß zu bilden. Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr; die übrigen Geschäfte führt der Oberbürgermeister oder der Landrat.

(2) Dem Ausschuß gehören an

a) als beschließende Mitglieder

1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender,
2. sechs bis zwölf Mitglieder des Gemeinderats oder des Kreistags,

b) als beratende Mitglieder

- sozial erfahrene Personen, insbesondere Vertreter von
1. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 2. in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis wirkenden Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 3. Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern,

c) als Sachverständiger

der Leiter des Gesundheitsamts oder der von ihm bestellte Vertreter.

(3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b müssen nach dem Gemeindegewahlgesetz oder dem Landkreiswahlgesetz wählbar sein; sie brauchen jedoch ihren Aufenthalt nicht im Bereich des örtlichen Trägers zu haben.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats oder des Kreistags bestimmt.

Art. 3**Berufung der Mitglieder
des Sozialhilfeausschusses**

(1) Die Mitglieder des Sozialhilfeausschusses nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 und Buchst. b werden vom Gemeinderat oder Kreistag berufen.

(2) Vor der Berufung der beratenden Mitglieder hat der Gemeinderat oder der Kreistag von den in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b genannten Stellen, soweit sie örtlich wirken, Vorschläge anzufordern. Bei der Berufung hat der Gemeinderat oder der Kreistag die genannten Stellen nach Umfang und Bedeutung ihres örtlichen sozialen Wirkens zu berücksichtigen.

Art. 4**Beschlüsse des Sozialhilfeausschusses**

(1) Der Sozialhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und wenn mindestens zwei beratende Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Gemeinderat oder Kreistag genehmigt werden.

(3) In der Geschäftsordnung des Gemeinderats oder des Kreistags kann bestimmt werden, daß die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Sozialhilfeausschusses auch in anderen Angelegenheiten von der Genehmigung des Gemeinderats oder des Kreistags abhängt.

Abschnitt 2**Überörtliche Träger der Sozialhilfe****Art. 5****Überörtliche Träger der Sozialhilfe**

(1) Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke; die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungsbereiches. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Regierungen stellen nach Bestimmung des Staatshaushalts staatliche Dienstkräfte und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Aufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierungen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzuwenden.

Art. 6**Sozialhilfeausschuß**

(1) Beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist ein Sozialhilfeausschuß als ständiger beschließender Ausschuß zu bilden. Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr.

(2) Den Vorsitz im Sozialhilfeausschuß führt der Bezirkstagspräsident oder der von ihm bestellte Vertreter. Als Sachverständiger gehört dem Ausschuß ein von der Regierung bestimmter Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes an. Im übrigen gelten für den Sozialhilfeausschuß beim überörtlichen Träger Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2, Buchst. b, Abs. 3, Abs. 4 und die Art. 3 und 4 entsprechend.

(3) Ein Beamter der Regierung, der die Befähigung für den höheren Dienst oder für das Richteramt hat, bereitet die Beschlüsse des Sozialhilfeausschusses vor, nimmt beratend an den Sitzungen des Sozialhil-

feausschusses teil, vollzieht seine Beschlüsse, führt die nicht dem Sozialhilfeausschuß obliegenden Geschäfte und vertritt den Bezirk als überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach außen.

Art. 7**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die überörtlichen Träger sind außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes sachlich auch zuständig zur Gewährung von

- a) Hilfe in besonderen Lebenslagen zur stationären oder teilstationären Betreuung der in § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes Genannten in Einrichtungen, die in dieser Vorschrift aufgeführt sind,
- b) Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Hilfe nicht unter Buchstabe a fällt,
- c) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 des Bundessozialhilfegesetzes), soweit diese Hilfe Personen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird,
- d) vorbeugender Gesundheitshilfe (§ 36 des Bundessozialhilfegesetzes), Krankenhilfe (§ 37 des Bundessozialhilfegesetzes) und Hilfe zur Pflege (§ 68 des Bundessozialhilfegesetzes), soweit diese Hilfen Krebskranken in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt werden; das gilt auch, soweit die Hilfen jemandem gewährt werden, der auf ärztliche Veranlassung wegen Krebsverdachts in einer der genannten Einrichtungen behandelt wird,
- e) Sozialhilfe für
 1. Ausländer im Sinne des Ausländergesetzes,
 2. Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Zuwanderer aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz genannten Gebieten in staatlichen Lagern oder lagerähnlichen Wohnheimen bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 103 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes enden würde.

- (2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 Buchst. a und c erstreckt sich auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gleichzeitig vorliegen, und auf die Hilfe nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes; das gilt abweichend von § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes auch, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die überörtlichen Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe zuständig sind, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

Art. 8**Vorläufiges Eintreten des örtlichen Trägers**

(1) Steht nicht fest, ob ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, so hat, bis die sachliche Zuständigkeit geklärt ist, der nach § 97 des Bundessozialhilfegesetzes zuständige örtliche Träger einzutreten. Er teilt das dem überörtlichen Träger, zu dessen Bereich er gehört, alsbald mit. Der überört-

liche Träger hat dem örtlichen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten, sobald seine Zuständigkeit feststeht. § 111 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 113 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

(2) Der örtliche Träger hat auch dann vorläufig einzutreten, wenn die Hilfe so dringlich ist, daß der überörtliche Träger sie nicht rechtzeitig leisten kann; er hat den überörtlichen Träger über seine Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Geschieht das, so hat dieser dem örtlichen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten. § 111 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 113 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden und örtlicher Träger

Art. 9

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, daß diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Absatz 2 ist auf deren Antrag aufzuheben.

Art. 10

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) Die überörtlichen Träger können durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger folgende Aufgaben, die den überörtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Tuberkulosehilfe (§§ 51 ff des Bundessozialhilfegesetzes),
2. Sonderleistungen der Tuberkulosehilfe (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes),
3. vorbeugende Hilfe nach § 57 des Bundessozialhilfegesetzes,
4. Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung der in § 100 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 des Bundessozialhilfegesetzes Genannten,
5. Versorgung ambulant behandelter Behinderter mit Körperersatzstücken und mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
6. Hilfe nach § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes,
7. Hilfe nach Art. 7 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

(3) Der örtliche Träger, der nach Absatz 2 Aufgaben durchführt, hat auch den Kostenbeitrag, Aufwendersatz, Kostenersatz und Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beiträge einzuziehen. Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

(5) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die in Absatz 2 aufgeführten Hilfen um andere Aufgaben der Sozialhilfe erweitert werden, wenn eine örtliche Wahrnehmung geboten ist.

Art. 11

Mitteilungspflicht

(1) Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 9 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 durchführt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

Abschnitt 4

Kosten der Sozialhilfe

Art. 12

Träger der Kosten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Sozialhilfemaßnahmen, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Werden Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Werden Aufgaben nach Art. 10 Abs. 2 von örtlichen Trägern durchgeführt, so hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 13

Beteiligung des Staates

(1) Der Staat leistet einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen. Der Ausgleich richtet sich danach, wie hoch ein Bezirk, gemessen an der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, mit Ausgaben für die Sozialhilfe unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen belastet ist. Derjenige Teil dieser Belastungen, der den Landesdurchschnitt übersteigt, wird vom Staat ersetzt. Darüber hinaus

ersetzt der Staat nach Bestimmung des Staatshaushalts auch einen unter dem Landesdurchschnitt liegenden Teil der Belastungen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen, in denen insbesondere der Umfang der beim Ausgleich zu berücksichtigenden Ausgaben und Einnahmen und die Einzelheiten des Berechnungs- und Auszahlungsverfahrens näher bestimmt werden können.

(3) Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Sozialhilfe.

(4) Der Staat unterstützt ferner nach Bestimmung des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes.

Teil II

Sonstige Ausführungsbestimmungen

Art. 14

Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege
(zu § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BSHG)

(1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. In den Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere wichtige Fragen der Sozialhilfe, die bei der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege auftreten, beraten werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften sollen für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft), für die Bezirke als überörtliche Träger (Bezirksarbeitsgemeinschaft) und für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise als örtliche Träger (Kreisarbeitsgemeinschaft) gebildet werden.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft bildet sich aus Vertretern der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Die Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften bilden sich aus Vertretern der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und aus beschließenden Mitgliedern des Sozialhilfeausschusses beim überörtlichen oder örtlichen Träger der Sozialhilfe. Den Arbeitsgemeinschaften können weitere Mitglieder angehören. Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Sozialhilfe soll die Zahl der übrigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften nicht überschreiten.

Art. 15

Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz

(zu § 11 Abs. 2 und 3, §§ 29, 43, 58, 84, 85, 92 a, 92 c BSHG)

In einem Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in dem regelmäßig wiederkehrende Leistungen als Kostenbeitrag, Aufwendungs- oder Kostenersatz gefordert werden, kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch

künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 16

Festsetzung der Regelsätze
(zu § 22 Abs. 3 BSHG)

Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Regelsätze sind die örtlichen Träger. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Mindestbeträge; diese dürfen nicht unterschritten werden.

Art. 17

Festsetzung des Taschengeldes
(zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG)

Zuständige Landesbehörden für die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind die örtlichen Träger, in psychiatrischen Krankenhäusern, Einrichtungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten die überörtlichen Träger. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Regelwerte für das Taschengeld bekannt. Die Höhe des Taschengeldes bemißt sich nach den für den Aufenthaltsort des Hilfeempfängers festgesetzten Sätzen.

Art. 18

(aufgehoben)

Art. 19

(aufgehoben)

Art. 20

(aufgehoben)

Art. 21

Erhöhung der Einkommensgrenze
(zu § 79 Abs. 4 BSHG)

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird, wenn es erforderlich ist, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten. Die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe nach § 79 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes bleiben unberührt.

Art. 22

Zuständigkeit für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs
(zu § 112 BSHG)

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ist die Regierung.

Art. 23

Beteiligung sozial erfahrener Personen
(zu § 114 Abs. 2 BSHG)

Sozial erfahrene Personen, die nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu beteiligen sind, beruft der Sozialhilfeausschuß. Ist für die Entscheidung über den Widerspruch ein Träger der Sozialhilfe zuständig, so hat er vor Erlass des Widerspruchsbescheids mindestens zwei dieser Personen beratend zu beteiligen; es ist schriftlich festzustellen, daß das ge-

schehen ist. Ist der Träger der Sozialhilfe nicht selbst für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig (Art. 119 Nr. 1 der Gemeindeordnung, Art. 105 Nr. 1 der Landkreisordnung), so sind diese sozial erfahrenen Personen bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung beratend zu beteiligen; es ist schriftlich festzustellen, daß das geschehen ist.

Art. 24

Kostenfreiheit im Widerspruchsverfahren (zu § 118 BSHG)

Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung) aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes von Sozialhilfe werden keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Art. 25

Bestellung der Landesärzte (zu § 126a BSHG)

Die Landesärzte werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern oder von der von diesen Ministerien bestimmten Behörde bestellt.

Art. 26

Tuberkulosehilfe für Angehörige des öffentlichen Dienstes (zu § 127 Abs. 6 und 7 BSHG)

(1) § 127 Abs. 1 bis 5 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Ehegatten und kinderschlagsberechtigten Kinder der genannten Personen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Tuberkulosehilfe in den Verwaltungen und Betrieben des Staates ist das Staatsministerium der Finanzen. Es kann durch Rechtsverordnung diese Aufgaben nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Bestimmungen über eine Versicherung der Gemeinden, Gemeindeverbände, und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der sich nach Absatz 1 ergebenden Aufwendungen treffen.

Art. 27

Wegfall des Kostenausgleichs zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern

Die Verpflichtung der örtlichen Träger, den überörtlichen Trägern gemäß der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelung auf Grund von Anerkennnissen oder rechtskräftigen Entscheidungen ein Fünftel des reinen Fürsorgeaufwands zu erstatten, wirkt nicht über den 31. Mai 1962 hinaus.

Art. 28

Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht (zu § 680 Abs. 5 ZPO)

Die Träger der Sozialhilfe können die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht beantragen, wenn zu befürchten ist, daß dem zu Entmündigenden oder dessen Unterhaltsberechtigten Sozialhilfe gewährt werden muß.

Teil III

Aufgaben der Bezirke außerhalb der Sozialhilfe

Art. 29

Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen nach §§ 63, 64 StGB, § 126a StPO

(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.

(2) Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat. Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.

(3) Die Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und die Kosten der Unterbringung trägt der Staat.

Teil IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 30

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

Art. 31

(aufgehoben)

Art. 32

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 33

Inkrafttreten*)

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1962, Art. 13 Abs. 1 und 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 i. d. F. vom 19. Januar 1953 (BayBS II S. 4) und vom 28. November 1960 (GVBl S. 266), vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3,

2. die Verordnung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 2. April 1932 (BayBS II S. 3),

3. die Verordnung über die Verhängung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren (§ 27 Abs. 3 RFV) vom 25. April 1932 (BayBS II S. 3),

4. die Bekanntmachung zur Durchführung des Fürsorgegesetzes vom 19. Januar 1953 (BayBS II S. 8).

(3) (aufgehoben).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 272). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Verordnung
über waffenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, Staatsforstverwaltung
(WaffELFMV)**

Vom 1. Oktober 1976

Auf Grund des § 50 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG) vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 7 Satz 1 AVWaffG werden übertragen auf

1. die höheren Forstbehörden für sich selbst, für ihre Bediensteten, für die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen und für deren Bedienstete,
2. die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald für sich selbst und ihre Bediensteten.

§ 2

Die Behörden und Dienststellen der Staatsforstverwaltung dürfen für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 106) außer Kraft.

München, den 1. Oktober 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über die vorläufige Organisation
der Universität Passau**

Vom 19. Oktober 1976

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Universität Passau wird von dem vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellten Präsidenten geleitet und vertreten. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

§ 2

Die Aufgaben des Präsidenten werden in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Geschäftsordnung geregelt; die Universität macht hierzu Vorschläge.

§ 3

Der Kanzler ist leitender Beamter der Universitätsverwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt im Sinne des Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung und Dienstvorgesetzter des an der Universität tätigen nichtwissenschaftlichen Personals. Er steht dem Präsidenten zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zur Seite. Bis zur Bestellung des Kanzlers werden dessen Aufgaben von dem leitenden Verwaltungsbeamten der Universität wahrgenommen.

§ 4

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften obliegen der Universität folgende Aufgaben:

1. Durchführung der im Rahmen der Errichtung der Universität anfallenden Verwaltungsaufgaben von örtlicher Bedeutung,
2. örtliche Koordinierung der Planungen für die Universität, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Baubehörden, gegeben ist,
3. Vorbereitung der Aufnahme des Lehr- und Forschungsbetriebes an der Universität,
4. Mitwirkung bei Aufstellung und Vollzug des staatlichen Haushalts,
5. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der für die Landesuniversitäten allgemein geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung einer Geschäftsstelle für die Universität Passau vom 12. September 1974 (GVBl S. 489) außer Kraft.

München, den 19. Oktober 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Stadt Betzen-
stein, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk
Oberfranken, und des Marktes Schnaittach,
Landkreis Nürnberger Land, Regierungs-
bezirk Mittelfranken**

Vom 22. Oktober 1976

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In den Markt Schnaittach wird aus der Stadt Betzenstein ein unbewohntes Teilgebiet mit einer Fläche von 711 m² eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamts Pottenstein Nr. 52/1942 Gemarkung Spies und des Vermessungsamts Hersbruck

Nr. 98/1942 Gemarkung Hormersdorf. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Bayreuth und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

Die in § 1 genannten Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen bei den Vermessungsämtern Hersbruck und Bayreuth auf und können von jedermann eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist der beim Vermessungsamt Hersbruck aufliegende Veränderungsnachweis maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 22. Oktober 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über die Bayerischen Landesanstalten für Tierzucht, Fischerei und Bienenzucht

Vom 25. Oktober 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Es sind errichtet
1. die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht mit Sitz in Grub,
 2. die Bayerische Landesanstalt für Fischerei mit Sitz in Starnberg und
 3. die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht mit Sitz in Erlangen.

(2) Die Landesanstalten sind dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörden.

§ 2

- (1) Es obliegen
1. der Landesanstalt für Tierzucht die Förderung der Zucht, Haltung und Fütterung der Tiergattungen Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel und Kleintiere,
 2. der Landesanstalt für Fischerei die Förderung des Fischereiwesens, insbesondere der Fischereibiologie, der Fischkunde, der Fischerzeugung, der Fischereiwirtschaft und der Fischverwertung und
 3. der Landesanstalt für Bienenzucht die Förderung der Bienenzucht und -haltung.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt insbesondere durch
1. Versuche und Untersuchungen,
 2. anwendungsorientierte Forschung einschließlich Stichprobentest,
 3. Leistungs- und Zuchtwertprüfungen,
 4. Basiszucht von Kleintieren einschließlich Fischen und Bienen,
 5. Erhebungen, Planungen, Kartierungen,
 6. Aus- und Fortbildung,
 7. Information und Beratung,
 8. Veröffentlichung und Dokumentation.

(3) Die Landesanstalten erstellen Fachgutachten.

(4) Die Landesanstalt für Tierzucht nimmt außerdem Aufgaben im Rahmen des Vollzugs tierzucht-rechtlicher Vorschriften wahr.

§ 3

(1) Zur Landesanstalt für Fischerei gehört die Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft in Höchstadt a. d. Aisch; der Landesanstalt stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn, die Gewässer im Bereich der Staatsforstverwaltung, soweit sie weder verpachtet noch mit Rechten Dritter belastet sind, und die Teiche des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. auf Grund bestehender Rechte zur Verfügung.

(2) Zur Landesanstalt für Bienenzucht gehören die Bienenprüfhöfe Acheleschwaig, Kringell und Schwarzenau.

(3) Für die Durchführung von Versuchen stehen den Landesanstalten die staatlichen Versuchsgüter im Geschäftsbereich des Staatsministeriums zur Verfügung.

§ 4

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Anordnungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H a n s E i s e n m a n n, Staatsminister

Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungs- behörden nach der Justizbeitreibungsordnung

Vom 3. November 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2189), in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 1958 (GVBl S. 40) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Werden die Kosten in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz), so obliegt ihr neben den nach § 2 der Justizbeitreibungsordnung zuständigen Vollstreckungsbehörden auch die Beitreibung der Kosten des Verfahrens.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

München, den 3. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. S e i d l, Staatssekretär

Staatsdruckerei

Postf.

1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2.— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6.— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).